



| | | | |
|---------------------|--|--------------------------|---------------------------------|
| Instanz: | Schiedsstelle nach § 28 ArbEG | Quelle: | Deutsches Patent- und Markenamt |
| Datum: | 06.06.2014 | Aktenzeichen: | Arb.Erf. 54/12 |
| Dokumenttyp: | Einigungsvorschlag | Publikationsform: | gekürzter Auszug |
| Normen: | § 271 Abs. 1 BGB, § 12 Abs. 3 ArbEG, RL Nr. 3 a, RL Nr. 10, RL Nr. 11, RL Nr. 14, RL Nr. 15 | | |
| Stichwort: | Konzernnutzung, Nutzung durch Joint-Venture-Unternehmen, wirtschaftliche Einheit, Auslizenzierung als Eigenumsatz, Vergütungsabrechnungszeitraum, Verzug mit Vergütungszahlung | | |

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Hat die Arbeitgeberin im Nachgang zu einem Forschungs- Joint Venture, dessen einziges Ziel die Entwicklung einer neuen Produktionsmethode für eigene Zwecke war, welche Gegenstand der Dienstleistungserfindung ist, die Produktion für sich selbst in einem weiteren Joint Venture nur rein rechtlich, aber nicht tatsächlich ausgelagert, indem die neu erbaute Fabrik zwar eine eigene Rechtsform erhalten hat, aber an die Antragsgegnerin zu festen Preisen liefert, dann ist für die Ermittlung der Arbeitnehmererfindervergütung auf die Umsätze des benutzenden Konzernunternehmens zurückzugreifen, da der Hauptzweck der Lizenznahme in der Benutzung durch das andere Konzernunternehmen liegt.
2. Mit Blick auf gesicherte Bemessungsgrundlagen ist die nachschüssige Zahlung für das vorangegangene Geschäftsjahr vorherrschende Praxis und angemessen, wobei ein längerer Turnus als das Geschäftsjahr einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

Gründe:**I. Zum Sachverhalt**

Die Antragsstellerin ist Chemie-Ingenieurin und als Arbeitnehmerin ohne Personalverantwortung auf den Gebieten Planung und Entwicklung bei der Antragsgegnerin beschäftigt.

Verfahrensgegenstand ist die Höhe der Ansprüche auf Arbeitnehmererfindervergütung aus dem Patentkomplex „G1“. Es handelt sich hierbei um einen neuen Erzeugungsweg von P ...

P ist eine Massenchemikalie. Aus dem chemischen Grundbaustein entstehen so vielfältige Produkte wie z.B. Dämmstoffe, Autos, Möbel oder Arzneien.

Bei der herkömmlichen Herstellung von P fällt eine Vielzahl unerwünschter Nebenprodukte an, meist mehr als 50 %. Der neue nebenproduktfreie Erzeugungsweg erfolgt mittels .. Als Nebenprodukt bleibt nur Wasser übrig. In Fachkreisen war ein solcher Erzeugungsweg grundsätzlich lange bekannt, allerdings musste die Effizienz verbessert werden.

Ausweislich einer Presseinformation der Firmen ... vom ... entstand der hier gegenständliche Patentkomplex in einem Forschungsprogramm zur Entwicklung der neuen X-Technologie zur Herstellung von P im Rahmen eines Joint Ventures der Unternehmen Beide Unternehmen hätten in diesem ihre Innovationsstärke gebündelt und so die Technologie schneller zur Marktreife gebracht. P sei ein wichtiges Vorprodukt für die Y-Industrie. Die X-Technologie biete im Vergleich zu herkömmlichen Herstellungsverfahren erhebliche Vorteile in Bezug auf Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit. Der Bau von P-Anlagen erfordere deutlich weniger Kapital. Es sei weniger Infrastruktur und Fläche erforderlich...

Die X-Technologie ist durch mehr als 50 Patente geschützt. Die Antragsstellerin ist Miterfinderin folgender hierzu gehörender Dienstleistungen: ...

Aufgrund der hohen Anzahl an Patenten der X-Technologie und der Vielzahl an Erfindern aus zwei verschiedenen Unternehmen wurden für die Erfinder Gesamtmiterfinderanteile für den gesamten neuen P-Prozess festgelegt und auf die gesonderte Festlegung von Erfinderanteilen hinsichtlich einzelner Dienstleistungen verzichtet. Der Miterfinderanteil der Antragsstellerin liegt unstreitig bei 7,3 %.

Die Unternehmen ... gründeten 2006 nach erfolgreicher gemeinsamer Entwicklung der X-Technologie ein Produktions-Joint Venture für die P-Herstellung auf Grundlage der neuen X-Technologie.

Gemäß einer Presseinformation der Firmen ... 2009 sei in diesem Rahmen die weltweit größte Anlage zur Herstellung von P nach dem neuen Verfahren in ... entstanden und erfolgreich angefahren.

Ausweislich des „... Reports“ und der „... Berichte 2011 und 2013“ wird das Produktions-Joint Venture der Unternehmen A und B von der C betrieben, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Diese gehört zu 100 % der D. Diese wiederum gehört zu jeweils 50 % E und F.

Die Eigentümerinnen ... und ... nehmen das vom Produktions-Joint Venture hergestellte P auf Grund vertraglicher Vereinbarung zu Preisen ab, die über dem marktüblichen Preis liegen. Weiterhin haben die Unternehmen ... und ... vom Produktions-Joint Venture Lizenzzahlungen für die Benutzung der X-Technologie erhalten...

Streitig zwischen den Beteiligten ist der hieraus abzuleitende Erfindungswert.

Die Antragsgegnerin hat der Antragsstellerin mit Schreiben vom 23. Dezember 2011 ein Angebot auf Arbeitnehmererfindervergütung für die Jahre 2008 - 2010 gemacht, das diese nicht angenommen hat. Mit Schreiben vom 11.06.2012 hat sie die Vergütung festgesetzt. Die Antragsgegnerin hat Widerspruch erhoben.

Die Antragsgegnerin steht auf dem Standpunkt, dass der Erfindungswert aus den Lizenzeinnahmen zu gewinnen sei. Sie zieht hierzu von den Gesamtlizenzeinnahmen zunächst einen Know-How-Anteil von 50 % ab und wendet auf das Ergebnis den Regelumrechnungsfaktor für kalkulatorische Kosten etc. von 30 % an. So ermittelt sie einen Erfindungswert von ...

Die Antragsstellerin hingegen geht vom Gesamtumsatz bezogen auf den Marktpreis aus und staffelt diesen nach RL Nr. 11 ab. Hierauf wendet sie einen Lizenzsatz von 2 % an und errechnet einen Erfindungswert in Höhe von ... Den Lizenzsatz entnimmt sie der RL Nr. 10, die einen Rahmen von 2-5 % vorgibt.

Die Antragsstellerin ist der Auffassung, dass trotz der vorhandenen Lizenzeinnahmen eine Berechnung des Erfindungswerts nach der Lizenzanalogie erfolgen solle bzw. eine solche Berechnung zumindest als Plausibilitätskontrolle für die Ermittlung des Erfindungswerts der Antragsgegnerin dienen solle. Sie begründet dies mit der besonderen Situation, dass zwei Konzerne einen in Zusammenarbeit neu entwickelten Herstellungsprozess in einem Produktions-Joint Venture verwerten. Zwar würde das Produktions-Joint Venture Lizenzzahlungen an die Antragsgegnerin abführen. Der hieraus berechnete Erfindungswert weise jedoch eine hohe Diskrepanz zum nach der Lizenzanalogie berechneten Erfindungswert auf. Bei der Festlegung der Lizenzvereinbarungen hätten aufgrund der Abhängigkeiten der Unternehmen keine freien Marktverhältnisse geherrscht.

Die Antragsgegnerin hingegen vertritt die Auffassung, dass die Umsätze des Produktions-Joint Venture irrelevant seien, da es sich um ein drittes Unternehmen handle, der Arbeitnehmererfinder aber nur an den wirtschaftlichen Vorteilen seines Arbeitgebers zu beteiligen sei. Dies seien ausschließlich die Lizenzeinnahmen. Aus diesen sei der Erfindungswert nach den Vorgaben der Schiedsstelle korrekt berechnet worden. Ein Arbeitnehmer habe nach Inanspruchnahme einer Diensterfindung keine Ansprüche gegen den Arbeitgeber hinsichtlich der Art und Weise und des Umfangs der Verwertung. Weiterhin sei auch der von der Antragsstellerin angesetzte Lizenzsatz von 2 % viel zu hoch angesetzt. Üblich seien Lizenzsätze von 0,1 – 0,5 %. Dementsprechend betrage der Lizenzsatz, den das Produktions-Joint Venture bezahle auch 0,3 %.

Weiterhin streitig zwischen den Beteiligten ist der auf den Erfindungswert anzusetzende Anteilsfaktor:

Die Stellung der Aufgabe (a) bewertet die Antragsstellerin mit der Wertzahl 2, während die Antragsgegnerin die Wertzahl 1 ansetzt, da die Aufgabenstellung mit deutlichen und unmittelbaren Angaben zur Beschreibung des Lösungsweges gestellt worden sei. Die Lösungsansätze seien der Antragsstellerin von ihrem Arbeitgeber vermittelt worden.

Zur Lösung der Aufgabe (b) vertritt die Antragsstellerin die Wertzahl 3, die Antragsgegnerin sieht eine Wertzahl von 1, ggf. höchstens 2 als gegeben an.

Hinsichtlich der beruflich geläufigen Überlegungen meint die Antragsstellerin, dass der neue Prozess die beruflich geläufigen Überlegungen teils auch verlassen habe. Die Antragsgegnerin hingegen führt aus, dass die Verbesserung des Herstellungsverfahrens ... eine geläufige Fragestellung sei.

Bezüglich der Lösung der Aufgabe aufgrund betrieblicher Arbeiten und Kenntnisse meint die Antragsstellerin, dass die vorhandenen für den hier zu entwickelnden neuen Prozessablauf nicht verwertbar gewesen seien und außerdem spezielles ...-Know-How nicht in die Zusammenarbeit mit ... hätte integriert werden dürfen. Der Antragsgegnerin zufolge konnte die Antragsstellerin hingegen als langjährig im Bereich der P-Produktion bei ... Beschäftigte die Mitwirkung an Erfindungen auch aufgrund dieser Kenntnisse bewerkstelligen.

Einig sind sich die Beteiligten, dass der Betrieb die Erfinderin mit technischen Hilfsmitteln unterstützt hat.

Hinsichtlich der Aufgaben und Stellung der Antragsstellerin im Betrieb (c) besteht Einigkeit, dass sie der Gruppe 4 zuzuordnen ist.

Die Antragsstellerin beantragt zudem, zukünftig die Vergütung jährlich binnen 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres abzurechnen und auszubezahlen. Die Antragsgegnerin

hingegen strebt eine Auszahlung im Vier-Jahres-Rhythmus an. Sie führt hierzu aus, dass die Antragsstellerin einem solchen Abrechnungsmodus in einem „Settlement Agreement“ zugestimmt habe. In diesem heißt es:

„(...) The non-provisional remuneration will be calculated on the basis of actual economic data evaluated within four years from claiming the rights to the invention.“

... Die Antragsgegnerin regt weiterhin an, eine weitere X-Produktionsanlage in ... in die Abrechnung einzubeziehen und diese der gleichen Abrechnungsmethode zu unterwerfen. Die Antragsgegnerin betrachtet diesen Komplex nicht als Verfahrensgegenstand.

II. Wertung der Schiedsstelle

...

Hiervon ausgehend bewertet die Schiedsstelle den ihr vorgelegten Sachverhalt wie folgt:

1. Anwendbares Recht

Auf die Dienstleistungen sind gemäß § 43 Abs. 3 ArbEG die Vorschriften des ArbEG in der bis zum 30.09.2009 geltenden Fassung anzuwenden, da die Erfindungen vor dem 1.10.2009 gemeldet wurden.

2. Erfindungswert

Die Schiedsstelle geht für die Jahre 2008 bis 2010 von einem Erfindungswert von (...) Million EUR aus.

Das entspricht den Lizezeinnahmen der Antragsgegnerin, die ihr von dem Produktions-Joint Venture gezahlt wurden, allerdings unter Außerachtlassung der Abschläge in Höhe von 50 % für den Know-How-Anteil und von 30 % für kalkulatorische Kosten.

Gemäß § 9 Abs. 1, 2 ArbEG hat der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf angemessene Vergütung, für deren Bemessung die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Erfindung maßgebend ist.

Die wirtschaftliche Verwertbarkeit wird als Erfindungswert bezeichnet. Dabei handelt es sich um den Preis, den der Arbeitgeber einem freien Erfinder auf dem Markt im Rahmen eines Lizenzvertrages zahlen würde (BGH vom 06.03.2012 – Az.: X ZR 104/09). Dies ist der geldwerte Vorteil, der dem Arbeitgeber aufgrund der Dienstleistung tatsächlich zufließt. Allerdings gibt es für eine einzelne Erfindung typischerweise keinen Markt, auf dem sich durch Angebot und Nachfrage ein für Dritte transparenter Preis herausbilden könnte. Am nächsten kommt dieser Idealvorstellung noch der zwischen unabhängigen Marktteilnehmern frei ausgehandelte Lizenzvertrag über den Gegenstand der Erfindung, bei dem jedoch der Preis, auf den sich die Marktteilnehmer geeinigt haben, durch

Nebenabreden sowie durch die Einbeziehung weiterer Leistungen des Lizenzgebers wie etwa der Überlassung von Know-how überlagert sein kann. In aller Regel kann daher der wirtschaftliche Wert der Erfindung am besten mit der Methode der Lizenzanalogie (RL Nr. 3 a) ermittelt werden, die deswegen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs regelmäßig zur Ermittlung des Erfindungswerts heranzuziehen ist (BGH vom 06. März 2012 – X ZR 104/09; BGH vom 17. November 2009 - X ZR 137/07; BGH 13. November 1997 - X ZR 132/95; BGH vom 14. April 2002 - X ZR 127/99).

Im vorliegenden Fall existiert ein konkreter Lizenzvertrag. Als Bezugsgröße ist die Produktion in Tonnen festgelegt. Die Lizenzgebühr beträgt ... EUR pro Tonne. Gemessen am Marktpreis pro Tonne und der Lizenzgebühr pro Tonne ergibt sich ein Lizenzsatz von 0,3 % des Umsatzes. Dieser Lizenzsatz bewegt sich in dem Rahmen von 0,1 – 0,5 %, den die Antragsgegnerin als marktüblich ansieht.

Die Antragsstellerin hingegen möchte einen Lizenzsatz von 2 % des Umsatzes ansetzen und beruft sich hierbei auf den Rahmen von 2 – 5 %, der nach der RL Nr. 10 in der chemischen Industrie üblich ist. Hierzu ist zunächst anzumerken, dass grundsätzlich auf die nach der RL üblichen Lizenzsätze nur zurückgegriffen werden kann, wenn konkrete erfindungsbezogene Lizenzverträge fehlen. Bereits hieran fehlt es vorliegend. Der Einwand, dass der vorliegende Lizenzsatz aufgrund der hier gegebenen Konzernstrukturen nicht in freien Marktverhältnissen entstanden sei, ist zwar naheliegend. Andererseits erlauben aktien- und gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften und die hierauf angewandten Kontrollinstrumentarien kaum Spielräume für solcherlei Vertragsgestaltungen. Des Weiteren ist die mangelnde Aktualität der Rahmenangaben in der RL Nr. 10 zu berücksichtigen, die auf Erfahrungswerte und wirtschaftliche Gegebenheiten von vor rund 70 Jahren zurückgreifen. Nach den Erfahrungen der Schiedsstelle liegt der Lizenzrahmen für Verfahrenspatente im Bereich der Chemie bei 0,5 % bis 1 % (Arb.Erf. 04/07 vom 24.06.2008 – Datenbank). Der von der Antragsgegnerin vereinbarte Lizenzsatz sieht keine Abstufung vor. Staffelt man den von der Antragsstellerin angenommenen Umsatz für die Jahre 2008 bis 2010 in Höhe von ..., der sich aus dem Marktpreis pro Tonne ergibt, nach RL Nr. 11 ab, ergibt sich mit der Berechnung der Antragsstellerin ein Umsatz von Wendet man hierauf wiederum einen Lizenzsatz von 1,25 % an, ergibt sich ein dem vorliegenden Lizenzvertrag vergleichbarer Erfindungswert... Wenn man berücksichtigt, dass die Instrumente der Abstufung und des Lizenzsatzes in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, d.h. Lizenzsätze können deutlich niedriger ausfallen, wenn nicht abgestuft wird und umgekehrt, ergibt sich hieraus, dass der von der Antragsgegnerin gewählte Lizenzsatz mit den Erfahrungswerten der Schiedsstelle im Einklang steht. Diese Zahlen erscheinen vorliegend auch unter dem

Gesichtspunkt plausibel, dass die Höhe des Lizenzsatzes mit dem jeweiligen Abstand der Erfindung zum Stand der Technik korreliert.

Angemessen ist die Vergütung, wenn sie im konkreten Einzelfall einen gerechten Ausgleich zwischen dem betrieblichen Interesse des Arbeitgebers und dem Vergütungsinteresse des Arbeitnehmers darstellt. Die objektiv zu bestimmenden wirtschaftlichen Vorteile des Arbeitgebers und die Bemessung der Erfindervergütung des Arbeitnehmers sind daher betriebsbezogen zu ermitteln (BGH vom 13.11.1997 – Az.: X ZR 6/96). Regelmäßig spiegeln die vom Arbeitgeber tatsächlich erzielten wirtschaftlichen Vorteile den Erfindungswert am besten wieder, da der Arbeitgeber schon im eigenen Interesse die Erfindung in dem sachlich möglichen und wirtschaftlich vernünftigen Umfang ausnutzen wird (BGH vom 16.04.2002 – Az.: X ZR 127/99). Die Antragsgegnerin beruft sich darauf, dass kein Raum für eine Erfindungswertermittlung nach der Lizenzanalogie (RL Nr. 3 a, 6-11) sei, da ihre tatsächlich erzielten wirtschaftlichen Vorteile die konkreten Lizenzeinnahmen seien. Das hat die Schiedsstelle hinsichtlich der Frage des Lizenzsatzes auch berücksichtigt. Die Schiedsstelle folgt der Antragsgegnerin jedoch nicht dahingehend, dass das Vorliegen von Lizenzeinnahmen eine Berechnung des Erfindungswerts nach der Lizenzanalogie ausschliesse.

Die RL Nr. 14 und Nr. 3 a schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern stehen unabhängig voneinander nebeneinander. So wäre beispielsweise der Erfindungswert nach beiden Methoden zu ermitteln und die Ergebnisse zu addieren, wenn der Arbeitgeber Umsätze aus betrieblicher Nutzung generiert und zusätzlich Lizenzen an Dritte vergibt.

Ebenfalls ist es denkbar, dass sich ein Arbeitgeber im Rahmen seiner unternehmerischen Entscheidungsfreiheit entschließt, Erfindungen nicht selbst betrieblich zu nutzen, sondern sie ausschließlich auszulizensieren. Dann käme auch nur eine Berechnung des Erfindungswerts nach RL Nr. 14 in Betracht.

Für welche Form der Verwertung sich der Arbeitgeber entschließt, unterliegt, wie die Antragsgegnerin im Grundsatz zu Recht ausführt, seiner unternehmerischen Entscheidungsfreiheit. Der Arbeitgeber trägt das Risiko einer Verwertung der Diensterfindung alleine. Treffen ihn hierbei Verluste, so darf der Arbeitnehmererfinder hieran nicht beteiligt werden. Die Entscheidung, ein entsprechendes Risiko bei der Verwertung einzugehen liegt damit im Kernbereich der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit. Die Gestaltung des Betriebs, die Frage, ob und in welcher Weise sich der Arbeitgeber wirtschaftlich betätigen will, ist Bestandteil der grundrechtlich geschützten unternehmerischen Freiheit, wie sie sich aus Art. 2 Abs. 1, Art. 12 und Art. 14

GG ableiten lässt (BAG vom 26. September 2002 – Az.: 2 AZR 636/01, BAG vom 22. November 2012 – Az.: 2 AZR 673/11). Es ist nicht Sache der Schiedsstelle, dem Arbeitgeber eine "bessere" oder "richtigere" Unternehmenspolitik vorzugeben und damit in die Kostenkalkulation des Arbeitgebers einzugreifen.

Hat sich der Arbeitgeber allerdings für eine bestimmte Form der Verwertung entschieden, so gehört es zum Aufgabenbereich der Schiedsstelle, die Angemessenheit der Arbeitnehmererfindervergütung zu bewerten. Wenn die Schiedsstelle vorliegend die Lizenzeinnahmen der Antragsgegnerin unter Außerachtlassung der Abschläge in Höhe von 50 % für den Know-How-Anteil und von 30 % für kalkulatorische Kosten für die Berechnung des Erfindungswerts zugrunde legt, greift sie nicht in die unternehmerische Freiheit ein. Sie schreibt dem Arbeitgeber nämlich nicht vor, dass er neben der Auslizenzierung die Dienstleistungen zusätzlich selbst hätte betrieblich nutzen müssen. Der vorliegende Sachverhalt stellt sich vielmehr so dar, dass die Dienstleistungen - wenn auch im Konzern - ausschließlich betrieblich genutzt wurden, wobei der vorliegende Lizenzvertrag den konzerninternen Abrechnungsmodalitäten für diese Nutzung zuzuordnen ist. Der Antragsgegnerin ist beizupflichten, dass der Vergütungsanspruch des § 9 Abs. 1 ArbEG nur zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber besteht, so dass grundsätzlich nur die dem Arbeitgeber aus der Dienstleistung entstehenden wirtschaftlichen Vorteile Bemessungsgrundlage für die Höhe der Vergütung sind. Die Schiedsstelle hat auch nur den bestehenden Lizenzvertrag als Bemessungsgrundlage herangezogen. Allerdings stellt sich die Gesamtsituation so dar, dass die Arbeitgeberin im Nachgang zum Forschungs- Joint Venture, dessen einziges Ziel, die Entwicklung einer neuen Produktionsmethode für eigene Zwecke war, die Produktion für sich selbst in einem weiteren Joint Venture nur rein rechtlich, aber nicht tatsächlich ausgelagert hat, indem die neu erbaute Fabrik zwar eine eigene Rechtsform erhalten hat, aber an die Antragsgegnerin zu festen Preisen liefert. In einem solchen Fall greift der BGH (BGH vom 16.04.2002 – Az.: X ZR 127/99) für die Berechnung der Arbeitnehmererfindervergütung auf die Umsätze des benutzenden Konzernunternehmens zurück, da der Hauptzweck der Lizenznahme in der Benutzung durch das andere Konzernunternehmen liegt. Es handelt sich hierbei um die von der Schiedsstelle in ständiger Spruchpraxis angenommene wirtschaftliche Einheit dergestalt, dass eine arbeitsteilige Aufspaltung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einerseits und der Herstellung andererseits in einzelne Konzerngesellschaften vorgenommen wird. In einer solchen Konstellation, die sich wie eine Benutzung im Betrieb darstellt, ist die Berechnung des Erfindungswerts auch dementsprechend zu gestalten. D.h. sie darf sich nicht zu Lasten des Arbeitnehmers in Widerspruch zu den Berechnungsmodalitäten setzen, die die RL Nr. 3 a, 6-11 hierfür vorsehen. Der Abzug eines Know-How-Anteils und kalkulatorischer Kosten ist dort nicht

vorgesehen. Die Berechnung des Erfindungswerts ist daher ohne Abzug dieser Positionen vorzunehmen. Andernfalls ergäbe sich keine angemessene Vergütung.

3. Anteilsfaktor (RL NR. 30 – 37)

Die Schiedsstelle geht von der Wertzahl 8 ($a=2$; $b=2$; $c=4$) und damit einem Anteilsfaktor von 15 % nach RL Nr. 37 aus.

Anders als die Antragsgegnerin bewertet die Schiedsstelle die Stellung der Aufgabe mit der Wertzahl 2. Bei der von der Antragsgegnerin angenommenen Wertzahl 1 handelt es sich um eine außerordentlich seltene Gruppe, bei der stets zu prüfen ist, ob überhaupt eine erfinderische Leistung der Arbeitnehmerin vorliegt. Die Einordnung kommt vor allem dann in Betracht, wenn hier die Arbeitgeberin ein Konzept für das mit der Erfindung zu lösende Problem hatte und im Einzelnen wusste, was sie will und wie sie es will und die Arbeitnehmerin nur einen ergänzenden schöpferischen Beitrag geleistet hat. Eine unmittelbare Angabe des Lösungsweges läge nur dann vor, wenn der Arbeitnehmerin von der Arbeitgeberin ein dem Erfindungsgegenstand außerordentlich nahekommender Hinweis in Richtung auf den technischen Lösungsweg vorgegeben wurde, dieser Weg tatsächlich beschriftet wurde und in der fertig gestellten Dienstleistung seinen Niederschlag gefunden hat. Eine konkrete Lösungsangabe könnte z.B. darin gesehen werden, dass der Arbeitnehmerin das zu lösende Problem unter der Anweisung aufgegeben wird, bestimmte Versuche in eine bestimmte Richtung vorzunehmen. (Bartenbach/Volz, Arbeitnehmererfindervergütung, 3. Auflage, RL Nr. 31 RNR. 52 – 54 m.w.N.). Solche Fallkonstellationen hat die Antragsgegnerin nicht vorgetragen. Die Antragsstellerin war zwar nur an 6 Dienstleistungen beteiligt, ihr wurde aber im Hinblick auf den über 50 Patente umfassenden Gesamtpatentkomplex „G1“ ein Miterfinderanteil von 7,3 % zuerkannt. Auch wurde sie für die Erfindungen ... mitausgezeichnet. Die Schiedsstelle geht daher davon aus, dass die Antragsstellerin entsprechend ihrer arbeitsvertraglichen Aufgabe im Entwicklungsbereich als Erfinderin tätig war, was regelmäßig die Wertzahl 2 rechtfertigt.

Hinsichtlich der Lösung der Aufgabe folgt die Schiedsstelle der Antragsgegnerin, die eine Wertzahl 2 anerkennt.

Der Antragsstellerin ist insbesondere entgegen zu halten, dass sie als Chemieingenieurin weit überwiegend beruflich geläufige Überlegung für die Aufreinigung des P angestellt haben dürfte. Weiterhin ist ihrem Vortrag, dass sie keine Kenntnisse von ... in das Joint Venture einbringen durfte, entgegen zu halten, dass z.B. die Dienstleistung betreffend das Patent ... anders als die übrigen ihr zugeordneten Dienstleistungen von ... allein angemeldet und gleichwohl ins Joint Venture eingebracht wurde. Dass die Antragsstellerin mit technischen Hilfsmitteln unterstützt wurde, ist ohnehin unstrittig.

Ebenfalls unstreitig ist die Wertzahl 4 für die Aufgabe und Stellung der Antragsstellerin im Betrieb.

4. Berechnung der Arbeitnehmererfindervergütung

...

5. Abrechnung der Erfindervergütung

Die Schiedsstelle ist der Auffassung, dass zukünftige Abrechnungen der Arbeitnehmererfindervergütung für die Benutzung durch das Produktions-Joint Venture ... in ... jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs der Antragsgegnerin erfolgen sollten.

Die Schiedsstelle verkennt hierbei nicht den deutlich höheren Verwaltungsaufwand der Antragsgegnerin gegenüber dem von ihr angestrebten Vier-Jahres-Turnus. Diesen hat sie jedoch wirksam nur für die erste Abrechnung vereinbart. Der Wortlaut des Settlement Agreement hierzu ist eindeutig, der übersetzt wie folgt lautet:

„(...) Die nicht vorläufige Vergütung wird auf Grundlage von tatsächlichen, innerhalb von vier Jahren ab Inanspruchnahme der Rechte an der Erfindung ausgewerteten wirtschaftlichen Daten berechnet.“

Somit greift die gesetzliche Regelung der §§ 271 Abs. 1 BGB, 12 Abs. 3 ArbEG wonach der Vergütungsanspruch 3 Monate nach Schutzrechtserteilung fällig ist. Mit Blick auf gesicherte Bemessungsgrundlagen ist die nachschüssige Zahlung für das vorangegangene Geschäftsjahr vorherrschende Praxis und angemessen, wobei ein längerer Turnus als das Geschäftsjahr einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

Auch wenn sich die Antragsstellerin bei anderen Diensterfindungen auf einen bei ... üblichen Vier-Jahres-Turnus eingelassen haben sollte, ändert dies hieran nichts, da dies gemäß § 22 ArbEG jeweils nach der Meldung einer Diensterfindung für diese gesondert hätte vereinbart werden müssen.

6. Verzugszinsen

Hinsichtlich der zunächst geltend gemachten Verzugszinsen fehlt es an der Zuständigkeit der Schiedsstelle.

Denn gemäß §§ 28, 37 Abs. 1 ArbEG ist die Zuständigkeit der Schiedsstelle auf alle im ArbEG unmittelbar geregelten Rechte und Rechtsverhältnisse beschränkt, also auf alle Ansprüche, die sich aus den dort behandelten Rechten und Rechtsverhältnissen

herleiten. Ansprüche aus Verzug ergeben sich aber ausschließlich aus anderen Bestimmungen, nämlich den §§ 286 ff BGB.

Für bürgerlich-rechtliche Fragestellung, die sich ausschließlich aus anderen Bestimmungen ergeben, ist ein durchgeführtes Schiedsstellenverfahren gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 ArbEG nicht Sachurteilsvoraussetzung. Eine vollumfängliche bürgerlich-rechtliche Prüfung im Verfahren vor der Schiedsstelle entfällt somit (BayVGH vom 11.02.2014 – Az.: 5 C 13.2380 – juris).

Gleichwohl hält es die Schiedsstelle für zweckdienlich und auch zulässig, die Frage der Verzugszinsen in einen Gesamtlösungsvorschlag in der Form einzubeziehen, wie sie es in Alternative 1 des Einigungsvorschlags getan hat, da das Schiedsstellenverfahren der Erhaltung des Arbeits- und Rechtsfriedens und der Vermeidung von weiteren insbesondere gerichtlichen Verfahren dient...